

## Inhaltsübersicht Infobrief 05/2015

1. Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig
2. Steuerpflicht bei Versicherungsentschädigungen
3. Doppelte Haushaltsführung
4. Familienkasse verlangt ab spätestens 2017 zwei Identifikationsnummern
5. Haushaltsnahe Handwerkerleistung bei Ausbau der Gemeindestraße
6. Bauleistungen: § 48b EStG und § 13b UStG beachten!
7. Wann wirken sich die Änderungen beim Kindergeld, Grundfreibetrag & Co. aus?
8. Erneute Änderung der Rechtsprechung: Zivilprozesskosten nun doch nicht absetzbar
9. Betriebsveranstaltungen

### 1. Freistellungsauftrag: Ab 2016 ohne Steuer-Identifikationsnummer nicht mehr gültig

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, zum 01.01.2016 ungültig werden, wenn diesen keine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.) zugeordnet wird. Es genügt, wenn dem Kreditinstitut die Steuer-IdNr. mitgeteilt wird. Ein neuer Freistellungsauftrag muss also nicht erteilt werden.

Zum Hintergrund: Für Freistellungsaufträge, die seit dem 01.01.2011 neu gestellt oder geändert werden, ist die Steuer-IdNr. ein Pflichtbestandteil. Für zuvor erteilte Freistellungsaufträge ohne Steuer-IdNr. endet die Übergangsregel zum 01.01.2016.

### 2. Steuerpflicht bei Versicherungsentschädigungen

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen eines Vermieters gehört eine Versicherungsleistung der Gebäudeversicherung nach einem Gebäudeschaden nur, soweit der Vermieter den Schaden zuvor steuerlich geltend gemacht hat. Im Übrigen ist die Versicherungsleistung nach einer aktuellen Entscheidung des BFH steuerfrei, weil sie nicht für eine Vermietung gezahlt wird.

**Beispiel:** Vermieter V ist Eigentümer einer vermieteten Immobilie, die im Jahr 2015 durch einen Brand beschädigt wird. V macht eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung in Höhe von 400.000 € und 100.000 € für Aufräumarbeiten geltend. Im Jahr 2016 erhält er von seiner Gebäude- und Feuerversicherung eine Entschädigung in Höhe von 750.000 €. Hiervon muss er 500.000 € im Jahr 2016 versteuern, weil er diesen Betrag zuvor steuerlich geltend gemacht hat, während 250.000 € steuerfrei bleiben. Aufgrund der Absetzung und der Aufräumlasten im Jahr 2015 und der Versicherungsentschädigung im Jahr 2016 kann es zu steuerlichen Sprüngen bei den Vermietungseinkünften kommen.

Entschließt sich der Vermieter zu einer Neuerrichtung des beschädigten oder zerstörten Gebäudes, mindert die Entschädigung übrigens nicht die Wiederherstellungskosten des Gebäudes und damit die künftige Abschreibung. Hingegen gehört die Versicherungsentschädigung in voller Höhe zu den Betriebseinnahmen, wenn das Gebäude zu einem Betriebsvermögen gehört, z.B. bei einem gewerblichen Grundstückshandel.

**Hinweis:** Allerdings kann der Steuerpflichtige in diesem Fall nach Ansicht der Finanzverwaltung prüfen, ob er den dadurch entstehenden Gewinn durch eine sog. Rücklage für Ersatzbeschaffung neutralisiert.

### 3. Doppelte Haushaltsführung

Neuerdings kann eine doppelte Haushaltsführung auch dann anerkannt werden, wenn beide Ehe- oder Lebenspartner bzw. Lebensgefährten am selben auswärtigen Beschäftigungsort tätig sind und dort in einer

Zweitwohnung wohnen. Allein der Umstand, dass beide Partner am selben Ort arbeiten, spricht also nicht automatisch gegen eine doppelte Haushaltsführung. Allerdings darf sich der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort befinden.

**Beispiel:** Die Eheleute A und B wohnen in Hamburg und arbeiten in Oldenburg, wo sie eine Zweitwohnung unterhalten. Am Wochenende fahren sie stets nach Hamburg zurück. A und B können die Kosten für die Zweitwohnung in Oldenburg bis zu 1.000 € im Monat und die Kosten für wöchentliche Familienheimfahrten mit 0,30 € pro Entfernungskilometer für die Strecke Hamburg-Oldenburg sowie für die ersten drei Monate Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten absetzen.

Mit zunehmender Dauer einer solchen doppelten Haushaltsführung spricht allerdings eine Vermutung dafür, dass sich der Lebensmittelpunkt vom bisherigen Wohnort zum Beschäftigungsort hin verlagert und damit die doppelte Haushaltsführung endet. Die Arbeitnehmer sollen daher nachweisen können, dass sich Ihr Lebensmittelpunkt weiterhin am bisherigen Wohnort befindet. Hierfür ist es hilfreich, wenn die Wohnung am Beschäftigungsort kleiner und nicht besser ausgestattet ist als die Hauptwohnung am Wohnort, wenn wöchentlich Fahrten vom Beschäftigungsort zum Wohnort unternommen und nachgewiesen werden können (z.B. anhand von Tankbelegen von Tankstellen, die sich auf der Strecke zwischen beiden Orten befinden) und wenn sich der Schwerpunkt der sozialen Kontakte weiterhin am Wohnort befindet (z. B. Vereinsmitgliedschaften, Freunde).

**Hinweis:** Es genügt nicht, wenn beide Partner ihren (bisherigen) Hauptwohntort lediglich für Familienbesuche aufsuchen.

#### 4. Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern

Im Jahr 2007 ist eine Identifikationsnummer (IdNr.) eingeführt worden, die inzwischen bei den meisten steuerlichen Angelegenheiten natürlicher Personen von der Finanzverwaltung genutzt wird.

Ab 2016 ist diese IdNr. auch wichtig für den Bezug von Kindergeld. Um zu verhindern, dass mehrere Personen gleichzeitig Kindergeld für ein Kind beziehen, müssen Kindergeldberechtigte ihre eigene IdNr. und die des Kindes/der Kinder der zuständigen Familienkasse mitteilen.

**Hinweis:** Es bietet sich an, die entsprechenden IdNr. den Familienkassen frühzeitig mitzuteilen. Die eigene IdNr. findet man im Einkommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung. Falls die eigene IdNr. und/oder die des Kindes/der Kinder nicht bekannt sind, kann man diese über ein Eingabeformular unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) erneut anfordern. Bei fehlendem Internetzugang geht dies auch telefonisch über die Hotline 0228 4081240. Die Bearbeitungsdauer beträgt etwa vier Wochen. Die Familienkassen werden es nicht beanstanden, wenn die Angaben der IdNr. erst im Laufe des Jahres 2016 eingereicht werden.

#### 5. Haushaltsnahe Handwerkerleistung bei Ausbau der Gemeindestraße

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH ist der Begriff „im Haushalt“ räumlich-funktional auszulegen. Daher kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein.

Die Leistungen müssen aber in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen – also für den Haushalt erbracht werden. So bejaht die Rechtsprechung das Vorliegen der Voraussetzung des § 35a Abs. 4 EStG insbesondere dann, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird, weil der auf dem Grundstück gelegene Haushalt des Steuerpflichtigen über das öffentliche Versorgungsnetz mit den für eine Haushaltsführung notwendigen Leistungen der Daseinsfürsorge versorgt wird. In diesem Zusammenhang ist fraglich, ob der Ausbau, die Erneuerung oder Verbesserung der Gemeindestraße vor dem Grundstück des Steuerpflichtigen noch von dem räumlich-funktionalen Haushaltsbegriff erfasst wird.

**Beispiel:** Die Ehegatten A machten in ihrer Einkommensteuererklärung 2014 1.500 € Arbeitskosten für Ausbaubeiträge geltend, die die Verwaltungsgemeinschaft in Vollzug des Kommunalabgabengesetzes und der

Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde festgesetzt hat. Dabei handelt es sich um die unmittelbar vor dem Einfamilienhaus der Ehegatten A befindliche Straße.

Nach Auffassung des FG Berlin-Brandenburg besteht bei festgesetzten Ausbaubeiträgen für die Gemeindestraße kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Haushalt, wenn das Grundstück bereits vor der Durchführung der Ausbaumaßnahme durch eine Straße erschlossen ist, weil dann ein Haushalt ungeachtet der Ausbaumaßnahme geführt werden könnte. Folglich wäre der Ausbau nicht notwendige Voraussetzung für die Möglichkeit zur Haushaltsführung. Die Errichtung oder der Ausbau einer Straße stelle aber auch keine Maßnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Vielmehr fielen unter diesen Begriff nur Aufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom oder der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Dagegen soll das Führen eines Haushalts auch ohne unmittelbaren Straßenanschluss möglich sein.

**Praxis-Tipp:** Dies sieht das FG Nürnberg erfreulicherweise anders, weil zu einer ordentlichen Haushaltsführung gleichermaßen Wasseranschlüsse, Abwasser, Elektrizität, aber auch eine Zuwegung gehören. Nur dann, wenn ein Anwesen an das öffentliche Wege- und Straßennetz angebunden ist, sei dort auch die Führung eines zeitgemäßen Haushalts möglich, weil ansonsten ohne Transportmöglichkeiten weder die Versorgung mit den Gütern des täglichen Lebens noch die notwendigen Transporte der in diesem Haushalt lebenden Personen gewährleistet sei. Daher gelten nach Auffassung des FG die Gründe, die der BFH bezüglich der Anbindung an öffentliche Wasserversorgung aufgeführt hat, ebenso für den Ausbau (Modernisierung) der Gemeindestraße, denn bei beiden Maßnahmen handelt es sich gleichermaßen um den Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz. Die Ehegatten A können daher für den Lohnanteil der Ausbaubeiträge eine Steuerermäßigung i.H.v. 300 € (1.500 € x 20 %) geltend machen.

Allerdings läuft gegen die Entscheidung des FG Nürnberg ein Revisionsverfahren vor dem BFH, welches es abzuwarten gilt. Auf jeden Fall sollten vergleichbare Fälle aber offen gehalten werden, bis der BFH entschieden hat. Einsprüche ruhen kraft Gesetzes nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

## **6. Bauleistungen: § 48b EStG und § 13b UStG beachten!**

Wenn Sie Auftraggeber sind: Achten Sie unbedingt darauf, dass Ihnen die Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorgelegt wird. Ansonsten müssen Sie vom Rechnungsbetrag 15 % einbehalten und an das für den Bauleistenden zuständige Finanzamt abführen. Neu ist, dass dies auch bei der Installation einer PV-Anlage an oder auf einem Gebäude erforderlich ist.

Wenn Sie Auftragnehmer sind: Stellen Sie nur dann eine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus, wenn Ihnen der Auftraggeber die Bescheinigung „Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen“ vorlegt.

## **7. Wann wirken sich die Änderungen beim Kindergeld, Grundfreibetrag & Co. aus?**

Bereits im Juli wurde das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Bund der Steuerzahler hat nun zusammengestellt, wann sich die jeweiligen Änderungen im Geldbeutel bemerkbar machen.

Seit September wird das erhöhte Kindergeld ausgezahlt, sodass Eltern im Monat 4,00 € mehr pro Kind erhalten. Für die zurückliegenden Monate ab Januar 2015 wird die Nachzahlung im Herbst erfolgen.

Von dem höheren Grundfreibetrag für 2015 (8.472,00 € anstatt 8.354,00 €) profitieren Arbeitnehmer mit der Dezember-Lohnabrechnung. Bei einem Single beträgt die Entlastung maximal 23,00 €, bei Ehepaaren 46,00 €. Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden wirkt sich die Anhebung im Einkommensteuerbescheid 2015 aus.

Rückwirkend ab Januar 2015 gilt für Alleinerziehende ein Entlastungsbetrag von 1.908,00 € pro Jahr (Anhebung um 600,00 €). Der höhere Betrag für das erste Kind wird bei Alleinerziehenden mit der Steuerklasse II ab Dezember 2015 automatisch angerechnet.

**Praxishinweis:** Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um weitere 240,00 € je Kind – allerdings nicht automatisch. Hierzu muss ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt gestellt werden. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Berücksichtigung über die Einkommensteuerveranlagung.

### **8. Erneute Änderung der Rechtsprechung: Zivilprozesskosten nun doch nicht absetzbar**

Zivilprozesskosten sind grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen. Damit gibt der Bundesfinanzhof seine steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung aus 2011 wieder auf und kehrt zu seiner alten Sichtweise zurück. Etwas anderes kann nur ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerpflichtigen existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Eine nähere Definition bleibt der Bundesfinanzhof allerdings schuldig.

**Hintergrund:** Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich außergewöhnliche Belastungen nur dann steuermindernd auswirken, wenn sie die im Gesetz festgelegte zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Zahl der Kinder ab.

Nach der bis 2010 geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs konnten Zivilprozesskosten – mit Ausnahme von Scheidungskosten – regelmäßig nur dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

In 2011 ist der Bundesfinanzhof von dieser restriktiven Sicht jedoch abgewichen und hat den Abzug auch dann zugelassen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

**Hinweis:** Die Rückkehr des Bundesfinanzhofs zu seiner alten Auffassung entspricht nunmehr im Wesentlichen der ab 2013 geltenden Gesetzeslage. Der Gesetzgeber sah sich nämlich aufgrund der in 2011 erfolgten Rechtsprechungsänderung veranlasst, den Abzug von Zivilprozesskosten einzuschränken.

**Scheidungskosten:** Im Zivilprozess des aktuellen Streitfalls ging es um die Rechtmäßigkeit eines Testaments. Die Frage, ob Zivilprozesskosten für eine Scheidung als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist damit aber noch nicht beantwortet. Hier wird derzeit kontrovers diskutiert, ob mit der gesetzlichen Neuregelung „nur“ die Rechtslage vor der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder hergestellt werden sollte oder damit auch die Sonderbehandlung der Ehescheidungskosten entfällt.

**Beachten Sie:** Derzeit gilt es, den Ausgang der anhängigen Revisionsverfahren abzuwarten und entsprechende Fälle über einen Einspruch offenzuhalten.

### **9. Betriebsveranstaltungen**

In vielen Unternehmen findet in Kürze eine Weihnachtsfeier statt. Dabei ist im Hinblick auf die Lohnsteuer zu beachten, dass mit Wirkung ab 2015 der Bereich der Betriebsveranstaltungen neu geregelt wurde.

Bislang führte die Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung zu Arbeitslohn, wenn die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten eine Freigrenze von 110 € überstiegen. Dann war der gesamte Betrag lohnsteuerpflichtig. Nach neuer Rechtslage gilt nunmehr ein Freibetrag von 110 € pro Betriebsveranstaltung und Arbeitnehmer. Somit wird nur noch der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Der Freibetrag wird für max. zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr gewährt.

Im Gegenzug sind in die Bemessungsgrundlage für die auf die Arbeitnehmer entfallenden Kosten nun auch die sog. nicht konsumierbaren Aufwendungen wie die Saalmiete oder die Kosten für eine Veranstaltungsagentur einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat damit der Ansicht des BFH widersprochen, der nur die konsumierbaren Kosten für Essen, Getränke und Musik in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat.

Die gesetzliche Neuregelung enthält einen weiteren Nachteil: Nunmehr werden auch die Kosten für Begleitpersonen dem Arbeitnehmer zugerechnet und müssen, soweit sie den Freibetrag von 110 € übersteigen, versteuert werden. Der BFH hatte dies anders gesehen.